Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6, 6b, 6c, 6d, 7, 8 KAG/Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Niedere Börde
- Straßenausbaubeitragssatzung -

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S. 246) und §§ 6, 6b, 6c, 6d, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen – Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 25.10.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenausbaubeitragssatzung - beschlossen.

§ 1
Beitragsfähige Maßnahme

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie ihrer selbständigen und unselbständigen Nebenanlagen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Niedere Börde Beiträge nach §§ 6, 6b, 6c, 6d, 7 und 8 KAG/LSA sowie nach Maßgabe dieser Satzung soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches nicht erhoben werden können.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschl. der Erwerbskosten), der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten.

2. die Freilegung der Flächen.

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Anschaffung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Strassen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen sowie Veränderungen des Strassenniveaus; für Wege und Plätze gilt dieses sinngemäß.

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
   - Rinnen und Bordsteinen,
   - Rad- und Gehwegen,
   - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
   - Beleuchtungseinrichtungen,
   - Entwässerungseinrichtungen,
   - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   - Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten), unselbständige Grünanlagen.

5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen.

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzuordnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstrassen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht unter Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(4) Nicht beitragsfähig sind Kosten,

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Strassen, Wege und Plätze,

2. für Hoch- und Tiefstrassen sowie für Strassen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstrassen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der einzelnen Maßnahmen ermittelt.

(2) Der Gemeinderat bestimmt die Zuordnung zur Straßengruppe (§ 4 Abs. 2)

§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Anteil des Aufwandes, ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 beträgt:

1.	**bei Anliegerstrassen (alle Maßnahmen)**	75 %
2.	**bei Innerortsstrassen**	
	Fahrbahnen, Busbuchten, Bushaltestellen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen	40 %
	Rad-, Gehwege (auch kombiniert) sowie Strassenbegleitgrün, Randsteine und Borde	60 %
	Beleuchtung und Einrichtung der Strassenentwässerung, soweit nicht über Entwässerungssatzung abrechenbar	50 %
	Parkflächen für Kraftfahrzeuge	50 %
3.	**bei Durchgangsstrassen**	
	Fahrbahnen, Busbuchten, Bushaltestellen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen	30 %
	Rad- und Gehwege (auch kombiniert) sowie Strassenbegleitgrün, Randsteine und Borde	50 %
	Beleuchtung und Einrichtungen der Strassenentwässerung, soweit sie nicht mittels Entwässerungssatzung abrechenbar sind	35 %
	Parkflächen für Kraftfahrzeuge	50 %
4.	sonstige Aussenbereichsstrassen (Wirtschaftswege)	75 %
5.	Fußgängerzonen (auch Umbau)	75 %

(3) Die Gemeinde kann abweichend vom Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen. Eine besondere Beschlußfassung durch die Gemeindevertreter erfolgt auch hinsichtlich der Anteile der Beitragspflichtigen bei Anlagen, die in der Satzung nicht erfaßt sind.

(4) Beim einseitigen Gehwegausbau wird der Vorteil für die Grundstücke für beide Anbauseiten gleich hoch bemessen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) und nach Abzug der nach Maßgabe des Abs. 2 ermittelten Beträge auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Er- schließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Hat die Gemeinde Zuschüsse Dritter zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten und hat der Zuschussgeber bestimmt, dass die Zuschüsse ganz oder teilweise zur Entlastung der Beitragspflichtigen dienen soll, so ist der entsprechende Betrag zusätzlich zum Gemeindeanteil vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen. Hat der Zuschussgeber keine Zweckbestimmung getroffen, so ist die Hälfte des Zuschussbetrages zusätzlich zum Gemeindeanteil vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

a) soweit das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

b) erstreckt sich die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, so ist die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festsetzt, zugrunde zu legen.

c) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen sind oder für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenbebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze (§ 6 Abs. 3).
Grundstücke, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Gesamtfläche der Grundstücke unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze (§ 6 Abs. 3). Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben unberücksichtigt.

d) bei Grundstücken, die über die Grenzen nach a) bis c) hinaus baulich oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Angrenzung an die Verkehrsanlage bzw. im Falle von c) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Fläche, welche an die jeweilige Verkehrsanlage angrenzt , bzw. wenn dahinterliegend und durch Zuwegung angrenzend, mit einer Tiefenbegrenzung von 50 m einer zur Grundstücksgrenze parallel verlaufenden Linie.
Ergibt sich eine baulich oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so gilt als Berechnungsfläche die Fläche in der Tiefe der tatsächlichen Nutzung in einer Parallele zur Verkehrsanlage.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs.3) vervielfacht mit:
a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Geschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).
g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt jede angefangene 2,80 m Bauhöhe als Vollgeschoss.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baurmassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse.
a) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt jede angefangene 2,80 m Bauhöhe als Vollgeschoß.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossen.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiete.

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6
Eckgrundstücksregelung und durchlaufende Grundstücke; übergroße Grundstücke

(1) Bei Grundstücken, die zu zwei Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können (Eckgrundstücke bzw. durchlaufende Grundstücke), wird die für die Ermittlung des Beitragssatzes maßgebliche Grundstücksfläche nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage Zugang oder Zufahrt nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt für Grundstücke i.S. des § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrsanlagen, zu denen sie Zugang oder Zufahrt nehmen können, und die der Erschließungsanlagen zwei übersteigt.

(3) Als Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die durchschnittliche Grundstücksfläche innerhalb der gebildeten Abrechnungseinheit.

Bei Wohngrundstücken beträgt diese durchschnittliche Grundstücksgröße **851 m²** (Abrechnungseinheit = gesamtes Gemeindegebiet).
Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen, also größer als **1.106 m²** sind (Kappungsgrenze).
Die Bestimmung der durchschnittlichen Grundstücksgröße und der sich ableitenden Kappungsgrenze ist alle 5 Jahre über einen Ratsbeschluß zu bestätigen oder neu festzusetzen.

(4) Die durch die Anwendung von Abs. 1 bis 3 entstehenden Beitragsausfälle trägt die Gemeinde.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, .Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO).

§ 7
Abschnittsbildung

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 8
Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für
1. Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke;
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen, (die Plätze) mit Randsteinen oder Borden, Trennstreifen, Schutz- und Stützmauern, Böschungen sowie den Anschluß an andere Verkehrswege,
4. die Radwege mit Randsteinen und Borden,
5. die Gehwege mit Randsteinen und Borden,
6. die Rinnen und anderen Entwässerungsreinrichtungen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Parkflächen sowie Standspuren und Haltebuchten,
9. die Lärmschutzanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

(2) Abs. 1 findet auf die in § 6 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) wird den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) zugeordnet.

§ 9
Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme und mit dem Zugang der letzten Unternehmerrechnung.
In den Fällen der Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme.
In den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnitts. In den Fällen der Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme und jeweils mit dem Zugang der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10
Vorausleistungen/Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 10) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbeitrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu ermittelnden Beitrages.

§ 11
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBI. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem

(3) Die Gemeinde hat die späteren Beitragspflichtigen so frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben einschließlich der zu erwartenden Kostenbelastung zu informieren, dass ihnen vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung

§ 13
Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung derBeitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16
Grundstückszufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niedere Börde, den 26.10.2004

Gemeinde Niedere Börde 1

T h o l o t o w s k y
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Niedere Börde öffentlich bekannt gemacht

Standort der Schaukästen:	Ortsteil	Dahlenwarsleben,	Eichplatz, vor dem Gemeindehaus
	Ortsteil	Gersdorf	Dorfstraße an der Bushaltestelle
	Ortsteil	Groß Ammensleben	Zentraler Platz, Bahnhofstraße
	Ortsteil	Gutenswegen	Groß Ammensleber Weg, Bushaltestelle
	Ortsteil	Jersleben	Schulstraße an der Bushaltestelle Kanalstraße gegenüber Einfahrt Ringelhoch,
	Ortsteil	Klein Ammensleben	Krugstraße 10, Gemeindehaus

Ortsteil	Meseberg	Winkel 1, Gemeindehaus
Ortsteil	Samswegen	Breite Straße, Parkplatz Moewes-Markt, Mühlendamm, Gemeindehaus, Siedlung am Spielplatz, Friedensallee,
Ortsteil	Vahldorf	Bauernstraße 3, neben dem Gemeindehaus

ausgehängt am: 27.10.2004 durch:

abzunehmen am: 11.11.2004

abgenommen am: 11.11.2004 durch: